

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
GRIECHENLAND	GR

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2,55 m, Länge 2 Achsen: 13,50 m; 3 Achsen: 15 m; Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 18 t, 3-Achser: 24 t
SONSTIGES	Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

	AUTOBUSSE OHNE ANHÄNGER	AUTOBUSSE MIT LEICHTEN ANHÄNGERN
HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 50 km/h Bundesstraße: 80 km/h Schnellstraße: 90 km/h Autobahn: 100 km/h	Ortsgebiet: 50 km/h Bundesstraße: 80 km/h Schnellstraße: 80 km/h Autobahn: 80 km/h
SONSTIGES	• Gelbe Linie an Straßenrändern bedeutet Parkverbot • Mitzuführen: 1 Feuerlöscher • Warnwestenpflicht • Klarstellungen zur Verwendung von Winterausrüstung (Gleitschutzketten) bei Bussen: Seit dem 1. Oktober 2022 ist die Winterausrüstung jedes Jahr während der Winterperiode (1. Oktober bis 30. April) auf nationaler und regionaler Ebene verpflichtend, wenn eine behördliche Anordnung aufgrund der Witterungsbedingungen (durch Polizeidienststellen, Verkehrsämter, Generalsekretariat für Katastrophenschutz) vorliegt. Unabhängig von den behördlichen Anordnungen vor Ort empfiehlt der bdo den Busunternehmen, die Busse gerade in den Wintermonaten mit einer qualifizierten Winterausrüstung auszustatten und damit das Personal sowie die Fahrgäste zu schützen! Außerdem ist nicht bekannt, wie weit im Voraus die griechischen Behörden die notwendige Anordnung veröffentlichen werden, um eine Planungssicherheit zu gewährleisten. Erläuterungen vom Ministerium für Infrastruktur und Verkehr: 1. Die Fahrzeughalter:innen sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge mit Gleitschutzketten oder ähnlichen Gleitschutzvorrichtungen wie Ketten und Socken sowie Winterreifen (nur mit der Kennzeichnung "M+S") auszurüsten. 2. Wenn die Witterungsbedingungen dies nicht erfordern und keine entsprechenden Entscheidungen der zuständigen	

	Behörden vorliegen, sind die Fahrer:innen nicht verpflichtet, Gleitschutzvorrichtungen in ihren Fahrzeugen mitzuführen. 3. Zur korrekten Anbringung und Bedienung der Winterausrüstung gilt: - Gleitschutzketten werden auf beiden Reifen der Antriebsachse des Fahrzeugs angebracht. - Ist das Fahrzeug auf mehr als einer Achse unterwegs, werden sie gemäß den Anweisungen des Fahrzeugherstellers angebracht. - Wenn es keine Anweisungen gibt und das Fahrpersonal nur ein Paar Gleitschutzketten hat, werden diese an der Vorderachse angebracht. - Wenn ein zweites Paar vorhanden ist, werden sie gleichzeitig an der Hinterachse angebracht. - Verfügt das Fahrzeug über Zwillingstreifen an der Antriebsachse (d. h. 4 Reifen an der Achse), werden sie gemäß den Anweisungen des Fahrzeugherstellers angebracht, und wenn es keine Anweisungen gibt, werden sie an den äußeren Reifen jeder Seite angebracht. - Die Anbringung der Winterausrüstung muss an einer geeigneten und sicheren Stelle auf der Straße erfolgen. Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Straßenverkehrsordnung (z. B. Warndreieck, Abstand) getroffen werden, um die Sicherheit des Fahrpersonals zu gewährleisten und keine Probleme im Verkehr mit anderen Fahrzeugen zu verursachen.
--	--

Die Mitnahme der Grünen Versicherungskarte und eines Europäischen Unfallberichtes, sowie der Abschluss einer kurzzeitigen Reisevollkaskoversicherung werden empfohlen.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht - weitere Verpflichtungen
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

Neue Bedingungen bei Linienverkehren

Das griechische Ministerium für Infrastruktur, Verkehr und Kommunikationsnetze hat die Auflagen zur Einrichtung und Durchführung von bestehenden und zukünftigen Linienverkehren in Griechenland verschärft. Folgende Ergänzungen wurden vorgenommen:

- Das Unternehmen ist gehalten, die genaue Lage der Haltepunkte auf griechischem Hoheitsgebiet entsprechend der griechischen Straßenverkehrsordnung anzugeben.
- Das Unternehmen ist gehalten, mindestens ein griechisches Reisebüro, zu benennen, das den Fahrkartenverkauf auf griechischem Hoheitsgebiet übernimmt. Die für ausländische Unternehmen ausgestellten Fahrkarten sollen den Stempel des ausstellenden Reisebüros tragen.
- Die Beförderung unbegleiteter Pakete im Rahmen eines Linienverkehrs ist nicht gestattet.
- Die einem Unternehmen erteilte Genehmigung wird widerrufen, wenn gegen das Unternehmen ein strafrechtliches Verfahren wegen schwerer Straftaten (Schmuggel, Beförderung illegaler Einwanderer, usw.) eingeleitet worden ist.

Der bdo lässt prüfen, ob diese Regelungen im Einklang mit der VO 1073/2009 stehen und wird gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde intervenieren.

4. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
 - für die betroffenen Lenker selbst über ELDA beantragen oder
 - formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem Link zur SVA anfordern

Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am neuen Meldeportal der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie hier.

5. STEUERN / ABGABEN

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für den grenzüberschreitenden Personenverkehr (dh alle Fahrzeuge, die internationale Transporte durchführen und die mindestens 10 Personen einschließlich des Fahrers

befördern können, unabhängig davon, ob es sich um reguläre oder nicht reguläre Fahrten handelt) in Griechenland beträgt gemäß Ministererlass Nr. 1093 vom 26.07.2017:

Griechenland

- EUR 30 für Reisebusse bis 30 Sitze
- EUR 45 für Reisebusse mehr als 30 Sitze

Die MwSt. wird direkt bei jeder Einreise von den Grenzzollbehörden eingehoben.

Maut

Nationalstraßen (Fahrzeuge/Autobusse mit 2 und 3-Achsen)

Strecken bzw. Mautstation	€
Elefsis (E 65)	6,10
Isthmos Korinth (E 94)	5,20
Kiato (E 94)	6,60
Rio (E 94)	6,50
Korinth-Tripolis (E 65) - Spathovouni	6,85
Korinth-Tripolis (E 65) – Manari Bridge	5,25
Tripolis- Korinth (E 65) - Nestani	6,50
Veligosti (E65)	3,40
Kalamata (E65)	5,15
Petrina (E961)	7,90
Afidnes (E 75)	9,40
Theben (E 75)	11,00
Tragana (E 75)	10,95
Agia Triada (E 75)	5,05
Mavromantila (E 75)	5,40
Lianokladi (E 65)	4,95
Xyniada – Trikala (E 65) – Sofades	8,95
Xyniada – Trikala (E 65) – Trikala	7,80

Strecken bzw. Mautstation	€
Pelasgia (E 75)	9,80
Moschochori (E 75)	11,30
Makrychori (E 75)	7,20
Leptokaria (E 75)	9,00
Kleidi / Aiginio (E 75)	6,20

Das griechische Mautsystem sieht vor, dass die Gebühr für den jeweiligen Straßenabschnitt im Vorhinein an den einzelnen Mautstationen (manuell oder elektronisch) entrichtet wird.

Weitere Straßen- bzw. Brückengebühren

Rio-Antirrio Brücke

www.gefyra.gr

Busse bis 20 Sitze:	€ 36,30
Busse mit 21-40 Sitzen:	€ 51,00
Busse mit mehr als 40 Sitzen:	€ 78,20

Athener Stadtautobahn Attiki Odos (Auch für Einzelfahrten von und zum Flughafen)

www.aodos.gr

Tarif für Einzelfahrt:	€ 6,25
------------------------	--------

Griechenland

Egnatia Odos (Ost-West-Verbindungstangente im Norden des Landes)

www.egnatia.gr

Strecken bzw. Mautstation	Kategorie 3 (Bus)
Polymylos bei Kozani	5,50
Iasmos bei Komotini	3,50
Malakasi bei Trikala	4,80
Analipsi bei Lagkadas	4,50
Tyria Dodonis	6,80
Moustheni bei Kavala	4,00
Kavala	3,50
Pamvrotida bei Ioannina	3,95
Malgara bei Thessaloniki	2,35
Mesti bei Alexandroupoli	5,55
Thessaloniki	1,35
Asprovalta bei Volvi	2,85
Siatista bei Kozani	4,85
Ardani	4,05

Aktio-Preveza Unterseetunnel, Ieropigi, Evzonon, Strymonikou Promachonas

www.egnatia.gr

Strecken bzw. Mautstation	Kategorie 3 (Bus)
Aktio	7,50
Ieropigi	4,70
Evzonon	6,00
Promachonas	4,80
Strymonikou	4,75

Ionian Odos (Nord-Süd Verbindungstangente im Westen des Landes) Antirrio-Ioannina

Strecken bzw. Mautstation	Kategorie 3 (Bus)
Klokova	8,60
Aggelokastro	10,10
Menidi	8,60
Terovo	8,90

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	4, Vass. Sofias 10674 Athen e-mail: athen-ob@bmeia.gv.at Tel. +30/210 72 57 270 Fax: +30/210 72 57 292
GRIECHISCHE BOTSCHAFT	Argentinierstraße 14 1040 Wien e-mail: gremb@griechischebotschaft.at Tel. 01/506 15 Fax 01/505 6217
NOTRUF	Rettung: 166 Fremdenpolizei: 1571 Euronotruf: 112 Polizei: 100 Feuerwehr: 199
ELPA-PANNENHILFE	10 400
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER ATHEN	GR-11521 Athen 79, Vassilisis Sofias Mag. Christoph Sturm Tel. +30 210 884 37 11 Fax: +30 210 882 79 13 E-mail: athen@wko.at
WÄHRUNG	Griechenland gehört zur Euro-Währungszone

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>